

Schadensfall aus der Praxis:

Nicht genaue Festlegung der Sortierung führt unvermeidbar zu Streitigkeiten mit Bauherrn

Das Schadensbild:

In einer exklusiven Villa eines Millionärs in Riga/Lettland wurde vom Bauherrn, nachdem etwa die Hälfte der insgesamt 360 qm Mehrschichtparkett-Elemente verlegt waren, die Weiterverlegung gestoppt mit der Begründung, dass das Parkett im Hinblick auf das Oberflächenerscheinungsbild nicht den Vereinbarungen entsprach bzw. die Landhausdielen-Mehrschichtparkettelemente deutliche Farbunterschiede und auch übergroße Äste aufwiesen.

Ausgeschrieben war ein Dreischicht-Mehrschichtparkett Eiche weiß gebürstet und geölt mit dem Zusatz „astrein“ gemäß vorgelegtem Muster.

Sowohl im Leistungsverzeichnis, dem Auftrag sowie dem Aufkleber des dem Sachverständigen vorgezeigten Musters oder auch auf den Aufklebern der im Bauvorhaben angelieferten Parkettelemente waren keinerlei Hinweise hinsichtlich der Sortierung des Parketts nach DIN EN 13489 „Mehrschichtparkettelemente“ und den diesbezüglichen Sortierungssymbolen wie O, △ oder □ beinhaltet bzw. fehlte dann die laut der zuvor genannten Norm erforderliche Beschreibung einer „freien Sortierung“.

Bei Sortierungen, die von den Sortierregeln der Norm abweichen, sind insbesondere Angaben im Hinblick auf Splint, Äste, Gelbfärbung, Risse,

Faserneigung, gesunder Kern, Farbvarianten in der Beschreibung dieser freien Sortierung erforderlich.

Nachdem nun der Sachverständige eingeschaltet wurde, wurde diesem vom Bauherrn zunächst ein etwa 1 m langes Eiche-Mehrschichtparkett weiß geölt vorgezeigt, das ein gleichmäßiges Aussehen ohne auffällige Struktur- und Farbunterschiede aufwies, wobei weitergehend das 1 m lange Stück zwei kleine Punktäste mit Durchmessern bis maximal 2 mm aufwies.

Es wurde zu Protokoll gegeben, dass auf der Grundlage dieses Musterstückes die Türen und auch die Fenster und auch die erforderlichen Einbaumöbel maßgenau hergestellt wurden mit der Vorgabe einer „ruhigen Maserung“.

Die Überprüfung der zu diesem Zeitpunkt in mehreren Räumen verlegten Mehrschichtparkettelemente, die auf dem vorhandenen Estrich vollflächig mit einem elastischen Klebstoffsystem geklebt wurden, zeigte jedoch in allen Flächenbereichen, dass die dort geklebten weiß geölten Einschicht-Mehrschichtparkettelemente in Landhausdielenform deutliche Farbunterschiede aufwiesen, d. h. es lag teilweise eine buntgemischte Landhausdielenfläche vor mit bräunlichen, rötlichen, gräulichen Farbgebungen, wobei zudem weitergehend auch deutliche Strukturunterschiede, insbesondere teils auffälliger Fladerschnitt, unterschiedliche Faserneigungen und zu guter Letzt auch noch teils deutlich dunkle großformatige Äste, teils über 5 cm groß, in der Fläche vorhanden waren.

Da im Leistungsverzeichnis lediglich die Bezeichnung „astrein“ formuliert war und vom Bauherrn die Bestellung gemäß Mustervorlage erfolgte und es keinerlei Vereinbarungen hinsichtlich der Sortierklasse nach der DIN EN 13489 „Mehrschichtparkettelemente“ gab, hat der Sachverständige, und dies ist klar in der DIN 18356 „Parkettarbeiten“ beschrieben, dann die „beste Sortierklasse“, d. h. die Sortierklasse „O“ nach DIN EN 13489 für seine Beurteilung zugrunde

gelegt mit einer klaren Aussage, dass die bisher verlegten Parkettelemente keinesfalls den Sortieranforderungen der Norm entsprachen, die festverwachsene Äste bei der Sortierung „O“ bis ≤ 3 mm und Fauläste bis ≤ 1 mm zulässt und hinsichtlich der Farbunterschiede beschreibt, dass „geringfügige Unterschiede“ zulässig sind.

Bemängeln konnte der Sachverständige nicht die Faserneigung und die variierenden, teils auf einen Drehwuchs des Holzes hinweisenden Faserverläufe sowie den Fladerschnitt, da dies die Norm zulässt.

Schadensbehebung:

Im Bauvorhaben wurde es somit erforderlich, die verlegten Mehrschichtparkettelemente wieder zu entfernen und eine Neuverlegung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang hat der Sachverständige jedoch dem Bauherrn deutlich gemacht, dass die von ihm gewünschte Sortierung von 20, 25 und 30 cm breiten landhausdielenähnlichen Mehrschichtparkettelementen (Einblatt-Deckschicht) nur dann durchgeführt werden kann, wenn etwa das Dreifache des Parketts bestellt/gekauft wird und eine Handsortierung erfolgt, wobei es dann nur schwer möglich sein wird, bei den bestellten Breiten der Mehrschichtparkettelemente und der durchgeführten Verlegung von 1,50 bis 3 m langen Elementen diese gewollte Gleichmäßigkeit zu erreichen.

Letztendlich kam man mit den beteiligten Parteien überein, eine große Menge des Mehrschichtparketts zu bestellen und dann vom Bauherrn selbst aussortieren zu lassen, was sich über mehrere Wochen hinzog und weitere Nachlieferungen erforderlich machte, wobei der Bauherr zum Teil in „untergeordneten Räumen“ wie Schlafräumen seine Sortieranforderungen „herunterschraubte“.

Die Mehrschichtparkettlieferantin erklärt sich aus Kulanz auch bereit, das aussortierte Parkett wieder zurückzunehmen.

Hinzuweisen ist bezüglich der im LV genannten Vorgabe „astrein“, dass entsprechend dem Stand der Technik sehr wohl Punktäste, jedoch vereinzelt zulässig sind, die nur einen maximalen Durchmesser bis 5 mm aufweisen dürfen.

Fazit:

Der hier geschilderte Schadensfall zeigt zum einen, dass der Auftragnehmer für Parkettarbeiten dann, wenn in Leistungsverzeichnissen und Ausschreibungen ungenaue Angaben zur Sortierung gemacht werden, er dies noch im Rahmen des Angebots richtigzustellen hat und dafür sorgen muss, dass eine klare Sortierungsbeschreibung bereits im Leistungsverzeichnis beinhaltet ist bzw. als Grundlage des Vertrages vorliegt.

Zum anderen muss er im Rahmen der Bestellung des Mehrschichtparketts dem Lieferanten klarmachen, dass auch eine Sortierungsbeschreibung erforderlich ist bzw. die „freie Klasse“ vom Hersteller genau zu beschreiben ist und dann ebenfalls Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen wird.

Zudem bleibt er nicht davon verschont, das angelieferte Material zu prüfen, auch wenn er Nachunternehmer einsetzt.

In dem hier in Rede stehenden Schadensfall wurde das Material für den Nachunternehmer/Subunternehmer angeliefert, ohne dass dieser wusste, welche Sortierung überhaupt bestellt war.

Da letztendlich unabhängig, ob und inwieweit die Anforderungen an die Sortierung vom Bauherrn überzogen waren, nicht die bei einer fehlenden Sortierungsbeschreibung erforderliche Sortierklasse „O“ im Bauvorhaben verlegt wurde, konnte somit der Bauherr auf einen Rückbau des Mehrschichtparketts bestehen, was erhebliche Kosten nach sich zog.